



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 89 Verfahren in Wild- und Jagdschadensachen;
Wildschadenschätzer nach § 24 der Verordnung zur Ausführung des Bay. Jagdgesetzes (AVBayJG)
- Nr. 90 Vollzug der Bay. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
- Nr. 91 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg

**89. Verfahren in Wild- und Jagdschadensachen;
Wildschadenschätzer nach § 24 der Verordnung
zur Ausführung des Bay. Jagdgesetzes (AV-
BayJG)**

Aufgrund verschiedener Änderungen wird darauf hingewiesen, dass derzeit folgende Wild- und Jagdschadenschätzer **für den gesamten Landkreis Hof** zur Verfügung stehen:

Schätzer für Wild- und Jagdschäden außer an Forstpflanzen:

1. Hermann Lang, Schottenhammer 10, 95119 Naila, Tel. 09282/8643
2. Frank Hick, Unterhartmannsreuth, Dorfstraße 5, 95183 Feilitzsch, Tel. 09295/914880
3. Hermann Barthold, Wendlershof 1, 95176 Konradsreuth, Tel. 09292/413
4. Robin Bayreuther, Donnbergstraße 2, 95028 Hof, Tel. 0157/73053294
5. Wolfram Eckardt, Ilschweg 3, 95176 Konradsreuth, Tel. 0151/14794022
6. Jochen Rauh, Gumpertsreuth 26, 95185 Gattendorf, Tel. 09281/43672

Forstsachverständige (Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen):

1. Nikolaus Sprinzl, Assessor des Forstdienstes, (freiberuflicher) Diplom-Forstwirt, Beethovenstraße 50, 95032 Hof, Tel. 09281/478406 oder 0171/8240380, E-Mail: n.sprinzl@forsteinrichtung.de

Frühere Bekanntmachungen werden mit dieser Veröffentlichung gegenstandslos.

Hof, den 06.07.2021

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

**90. Vollzug der Bay. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs.
2 Satz 4 BayBO**

Bauantrag:

Interaktiver MtB-Park mit Lernparcours

Grundstück:

Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord Fl.Nr. 63
Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd Fl.Nrn. 21 und 32

Bauherr:

ZV Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
Schaumbergstraße 14, 95032 Hof

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 13.07.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 437/2019 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen, die spezielle arten-

schutzrechtliche Prüfung des Büros FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung vom 06.08.2020 sowie der UVP-Bericht des Büros FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung vom 06.08.2020 sind Bestandteil dieses Bescheides.

- II. Diese bauaufsichtliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine uneingeschränkte Zufahrt zum Baugrundstück nicht mehr möglich ist.
- III. Die Rodungserlaubnis wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) erteilt.
- IV. Über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden: Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen wurde bzw. soweit sie nicht in die Allgemeinverfügung zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg eingearbeitet wurden, zurückgewiesen.
- V. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) **Elektronisch:**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.74, eingesehen werden.

Wunsiedel, den 13.07.2021

Landratsamt
Wunsiedel im Fichtelgebirge

Sellnow
Oberregierungsrätin

91. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg

Das Landratsamt Hof erlässt aufgrund der Art. 31 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011

(GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl S. 174) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zum Schutz der in Teilen des Kornberggebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze werden folgende Verbote erlassen:

a) Betreten

Es ist verboten, das Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb von Forststraßen und –wegen, von markierten Wander- und Radwegen sowie der markierten Loipen, Schneeschuh- und Skirouten in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu betreten (auch mit Skiern oder Schneeschuhen).

b) Radfahren auf Wegen

Es ist verboten, im Gebiet des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mit Fahrrädern zu fahren. Ausgenommen hiervon sind die in Anlage 3, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, aufgeführten Strecken.

Die vom Verbot ausgenommenen Strecken sind auch aus der als Anlage 4 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.

c) Radfahren abseits von Wegen

Es ist ganzjährig verboten, das Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb von Forststraßen und –wegen sowie von den in der Karte (Anlage 4) dargestellten Fahrradstrecken mit Fahrrädern zu befahren.

d) Anleinpflcht für Hunde

Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Hunde nicht angeleint mitzuführen (ausgenommen Jagdhunde im Rahmen des jagdlichen Einsatzes).

e) Markierung von Wegen

Die Markierung zusätzlicher Wander- und Radwege sowie Loipen ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten untersagt.

2. Der Schutzraum hat im Bereich des Landkreises Hof eine Größe von ca. 1.285,7 ha. Die genaue Abgrenzung der geschützten Flächen ergibt sich aus der als Anlage 1 beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist dort rot schraffiert, wobei die den Schutzbereich begrenzenden Wege nicht dem

Geltungsbereich unterliegen.

3. Das Landratsamt Hof kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Ziffern 1 a) bis 1 e) erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses die Befreiung erfordern oder die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Schutzraumes vereinbar ist.

4. Unberührt von den Verboten der Ziffer 1 bleiben:

- a) die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Einzelanordnung,
- c) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Hof erfolgt,
- d) die Aufgaben von Polizei, Bundespolizei, der Bundeswehr, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes sowie die Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich notwendiger Suchmaßnahmen,
- e) die Aufgaben der Gewässeraufsicht nach Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes,
- f) die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden sowie des Naturparks Fichtelgebirge. Art. 54 des BayNatSchG bleibt unberührt,
- g) das Betreten durch Grundeigentümer und durch sonstige Personen zur Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Aufgaben und
- h) der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen.

5. Diese Einzelanordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von drei Jahren.

Gründe:

I.

Der Große Kornberg mit seinem 827 m hohen Gipfel liegt in der nordöstlichen Ecke des Fichtelgebirges. Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Kornberggebietes war bisher im Wesentlichen auf die Nutzung durch Wanderer beschränkt. Im Winter standen drei Abfahrtspisten mit Liftbetrieb für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Nun planen die beiden dort aneinandergrenzenden Landkreise Hof und Wunsiedel im Fichtelgebirge den Ausbau

der bestehenden touristischen Infrastruktur. Dazu sollen ein MtB-Basecamp für Mountainbikes, Trails für Geländefahrten, ein sogenannter Zauberteppich als Ersatz für den bestehenden Kinderlift und ein generationsübergreifender pädagogischer Bewegungspark als Abenteuerspielplatz errichtet werden. Eine bestehende Skihütte soll durch einen Neubau ersetzt und zukünftig ganzjährig genutzt werden.

Mit diesen Maßnahmen erhöht sich zwangsläufig die touristische Nutzung des Berges, da der Bereich nun ganzjährig touristisch genutzt werden soll. Dadurch wird sich die Zahl der Besucher, insbesondere auch der Radfahrer, deutlich erhöhen. Nachdem sich im Bereich des Kornberges Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze befinden, müssen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Lebensräume dieser und anderer Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung spezieller Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erfüllt sind. Eine der dabei aufgestellten Forderungen ist es, einen Schutzbereich zur Sicherung der Störungsarmut einzurichten.

II.

Das Landratsamt Hof ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG sowohl örtlich als auch sachlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Nachdem Beschränkungen für die Nutzung einzelner Grundstücke festgelegt werden, ist das Landratsamt Hof für alle Bereiche zuständig, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Hof befinden.

III.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG, wonach die Untere Naturschutzbehörde die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken kann.

Beim Großen Kornberg handelt es sich um ein großes unzerschnittenes Waldgebiet, das von den verschiedensten Tieren als Rückzugs-, Ruhe- und Fortpflanzungsgebiet benutzt wird. Dies gilt vor allem für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch. Weiter ist zu berücksichtigen, dass hier überregionale Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze verlaufen. Um die Funktion dieser Lebensräume zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Bereiche von störenden Einflüssen durch Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer freizuhalten. Mit dieser Allgemeinverfügung werden deshalb die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Bereiche definiert und festgelegt. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Insbesondere im Zeitraum vom 1. Februar

bis 15. Juli eines jeden Jahres ist deshalb das Verbot erforderlich, die Wege zu verlassen. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Rückzugsbereiche der Tiere durch Wanderer und Spaziergänger weiter eingeschränkt werden.

Radfahrer verursachen im Vergleich zu Wanderern durch ihre höhere Geschwindigkeit und ihr plötzliches Erscheinen wesentlich stärkere Fluchtreaktionen bei Tieren. Auch sind Radfahrer im Vergleich zu Wanderern oft bereits sehr früh in den Morgenstunden bzw. sehr spät in der Abenddämmerung in abgelegenen Gebieten unterwegs und stören somit die betroffenen Tierarten gerade zu deren Hauptaktivitätszeiten besonders intensiv. Deshalb muss die Nutzung der Radwege insbesondere während des Zeitraums vom 1. Februar bis 15. Juli im gesamten Schutzbereich, mit Ausnahme der speziell vom Verbot ausgenommenen Strecken, vollständig untersagt werden. Außerhalb des besonderen Schutzzeitraums ist das Radfahren nur auf den Forststraßen und -wegen sowie den markierten Radwegen gestattet, um Störungen der Rückzugsbereiche und Wanderkorridore der aufgezeigten Arten zu reduzieren (vgl. hierzu auch Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei sog. Holzrückegassen und -wegen auf dem gewachsenen Waldboden nicht um Wege handelt und diese keine für das Befahren mit Fahrrädern geeigneten Wege darstellen.

Bei Festlegung der vom Verbot für Fahrradfahrer nach Ziffer 1 b) ausgenommenen Wege wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az.: 62f-U8667.0-2019/1-126, zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Teil 6 „Erholung in der freien Natur“) berücksichtigt, sodass auf diesen Wegen eine sichere Nutzung durch Befahren mit Fahrrädern ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist.

Die zeitliche Beschränkung des Wegegebotes der Ziffern 1 a) und 1 b) ergibt sich daraus, dass insbesondere in diese Zeit sowohl Paarung als auch die Aufzucht des Nachwuchses der betroffenen Tierarten fallen. Gerade in dieser für die Erhaltung der Art notwendigen Zeit soll eine Störung vermieden werden.

Die ganzjährige Anleinpflcht für Hunde zielt in die gleiche Richtung. Freilaufende Hunde verursachen ganz erhebliche Störungen der genannten Tierarten in ihren Ruhe- und Rückzugsbereichen. Gerade für die Jungtiere der zu schützenden Arten stellen sie eine große Gefahr dar, wenn sie Nester und Schutzbauten aufspüren und den Nachwuchs dann ungehindert angreifen können. Aber auch außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten führt ein freies Umherlaufen der Hunde häufig zu Flucht- und Stressreaktionen bei den genannten Tierarten, da diese bei der Nahrungssuche oder während der Ruhepausen gestört werden. Mit dem Anleinen können sich die Hunde nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern. Sie halten sich bedingt durch die Leinenlänge nur im direkten Umfeld der bestehenden Wege auf und können nicht in be-

ruhigte Bereiche eindringen und den anderen Tieren nachstellen.

Soweit Ausnahmen von den Verboten festgelegt sind, war dies notwendig, um die Nutzung durch die Eigentümer und sonstige Berechtigte zu gewährleisten. So soll die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung und der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen nicht untersagt werden.

Ebenso müssen Polizei, Rettungsdienste oder ähnliche Hilfsorganisationen sowie sonstige Personen, die berufliche Aufgaben im Schutzbereich erfüllen müssen, zugelassen werden. Eine Beeinträchtigung durch diese Ausnahmen vom Betretungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Berechtigung im Gegensatz zur Vielzahl der Freizeitnutzer nur auf wenige Personen zutrifft.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig. Soweit dem Einzelnen das Verlassen der Wege untersagt wird, wird ihm nur vorenthalten, sich in unwegsames Gelände zu begeben. Das Radfahren im Wald außerhalb von geeigneten Straßen und Wegen ist bereits durch Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG untersagt. Auch die Anleinpflcht stellt nur einen sehr geringen Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit dar. Demgegenüber ist der überaus positive Effekt, dass die Schutzräume für die Tiere von Störungen freigehalten und damit deren Lebensräume geschützt werden, wesentlich höher einzustufen. Ein milderes Mittel, mit dem der gleiche Erfolg erzielt werden kann, ist nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist unter Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter und unter Berücksichtigung des Rechts auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV) einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

Die Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf drei Jahre begrenzt, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Besucherlenkung durch ein mit den Artenschutzzielen abgestimmtes Besucher-Lenkungskonzept für das Fichtelgebirge erfolgen soll und im Zuge dessen eine Änderung der Allgemeinverfügung erforderlich werden wird. Hinsichtlich des Besucher-Lenkungskonzeptes wird auch auf das ergänzende Monitoring mit Kameras im Bereich des Kornbergs verwiesen, aus dem sich ebenfalls Anpassungsbedarf für die Allgemeinverfügung ergeben kann.

Die ganzjährig befahrbaren Fahrradstrecken werden in Anlage 4 zur besseren Nachvollziehbarkeit auf einer landkreisübergreifenden Karte dargestellt. Die Regelungen dieser Verfügung gelten aber nur für das

Gebiet des Landkreises Hof.

Hinweis:

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 €** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

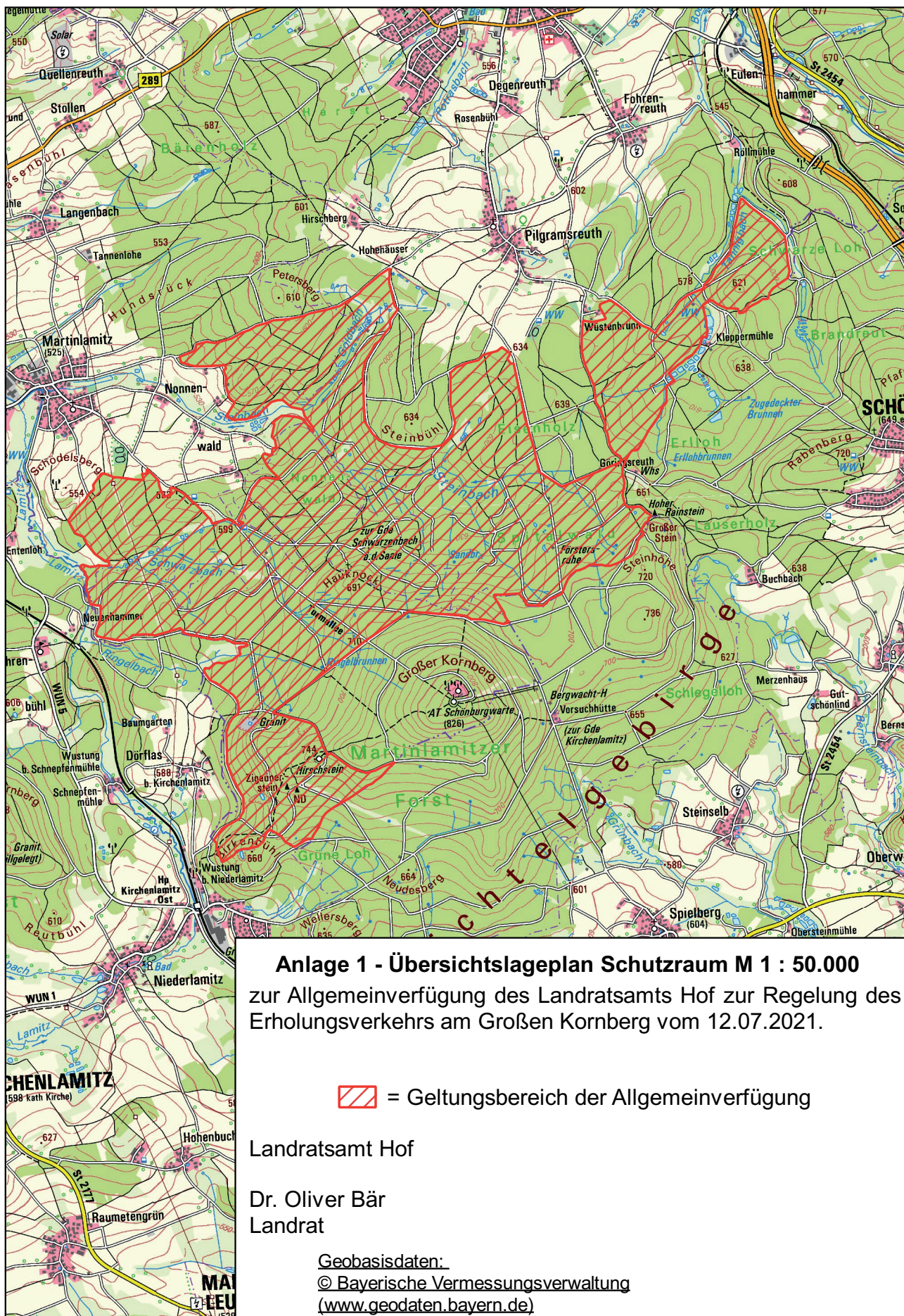
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 12.07.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



Anlage 2 – Touristische Sehenswürdigkeiten

zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021.

Die Zuwegungen zu folgenden an den Forststraßen und –wegen sowie markierten Wander- und Radwegen befindlichen touristischen Sehenswürdigkeiten sind vom Verbot gemäß Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung ausgenommen:

1. Burgruine Hirschstein,
2. Zigeunersteine mit dem Wackelstein,
3. Försterruh,
4. Gedenkstein zwischen Pilgramsreuth und Martinlamitz am Fuße des Petersberges (ausgeschildert),
5. Hauknock und
6. Attraktionen des Waldlehrpfades der Hospitalstiftung Hof bei Rehau.

Hof, den 12.07.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Anlage 3 – Radfahren ganzjährig gestattet

zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021.

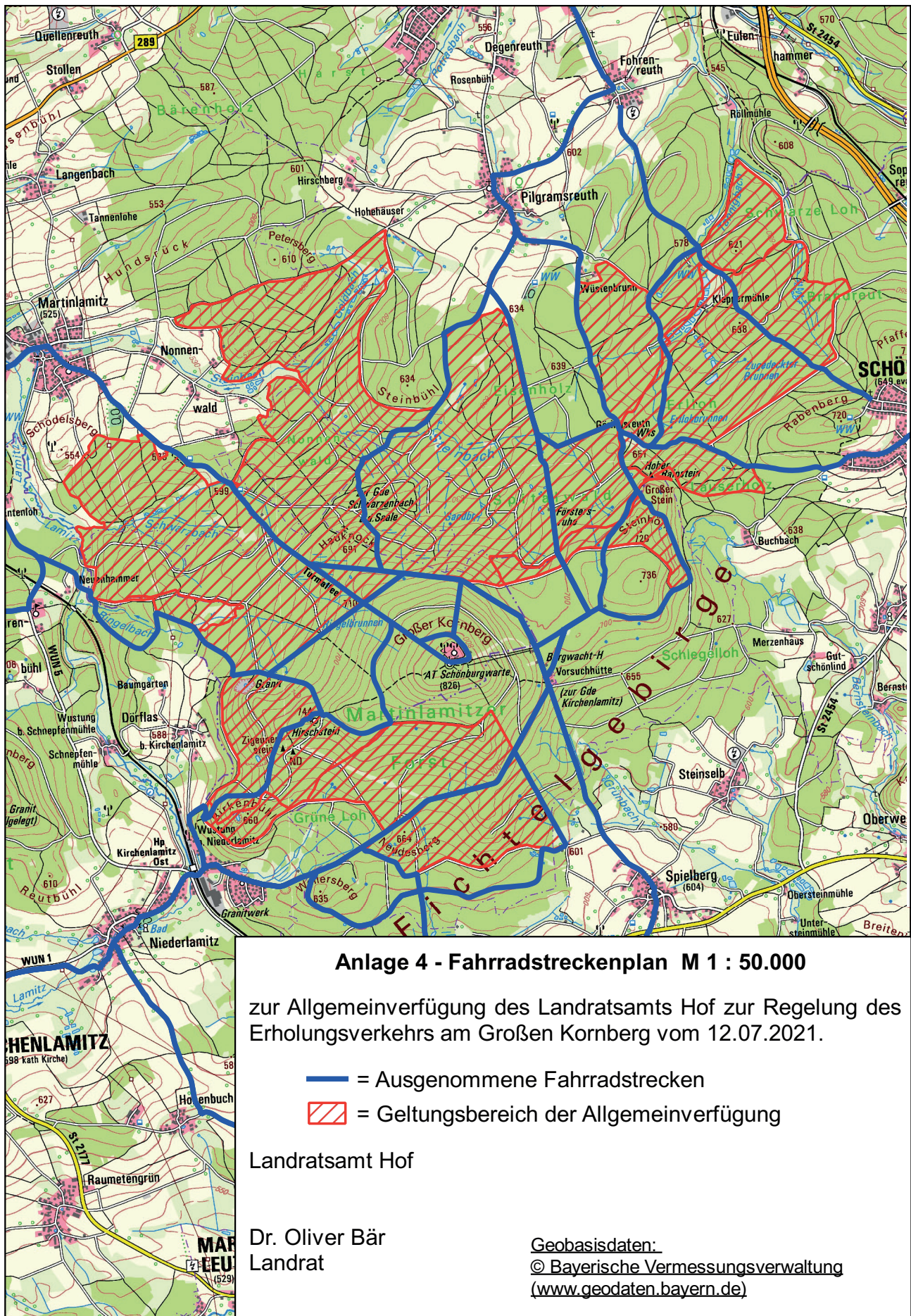
Ausgenommen vom Verbot für Fahrradfahrer gemäß Ziffer 1 b) der Allgemeinverfügung sind folgende Strecken:

1. der über die Turmallee von Martinlamitz zum Kornberg führende Radweg HO 11 Schleife 1 (Radtour „Genuss und Arnika“) bzw. der Radweg „Rund um den Großen Kornberg“ (ehemals WUN 3),
2. der von Pilgramsreuth über den Spitalwald zum Kornberg verlaufende Radweg (ehemals WUN 2),
3. der als „Nordweg“ bezeichnete Trail und Wanderweg von Wustung Richtung Kornberg,
4. die von Neuenhammer zum Kornberg verlaufende Mountainbike-Tour mit dem Markierungszeichen „weiß auf rot 1“,
5. die Strecke Versuchshütte bis Göringsreuth über den markierten Rundwanderweg „schwarz auf weiß 4“,
6. die Strecke Schönwald bis Fohrenreuth über die Rundwanderwege „schwarz auf weiß 2“ und „schwarz auf weiß 5“ und
7. die Strecke Göringsreuth bis Kleppermühle, die teilweise über den Rundwanderweg „schwarz auf weiß 5“ mit der Abzweigung über den sog. Brunnenweg verläuft.

Hof, den 12.07.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat



Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de